



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 2009

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
20319	13. 8. 2009	Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	412
22308	17. 8. 2009	Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen	413
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	21. 8. 2009	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `09)	415
7920	31. 7. 2009	Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)	420
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8111	21. 7. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogrammes „Integration unternehmen!“	422

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
24. 7. 2009	Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch	422
4. 8. 2009	Generalkonsulat der Republik Lettland in Bonn, Schließung	422
4. 8. 2009	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kroatien in Düsseldorf	422
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
19. 8. 2009	Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.4.1992	422

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Rhein-Ruhr	
28. 8. 2009	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 10. 9. 2009	422
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
28. 8. 2009	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 10. 9. 2009 ...	423

I.**20319**

**Fortbildung
zum Verwaltungsfachwirt oder
zur Verwaltungsfachwirtin
in der allgemeinen Verwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums – 23-27.23.00-21-27.23.01 –
v. 13.8.2009

Teil 1**Ziel der Fortbildung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung****1****Ziel der Fortbildung**

Die Fortbildungsmaßnahme soll Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die sie befähigen, Aufgaben sachbearbeitender Funktionen in der allgemeinen Verwaltung des Landes selbständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen und vermittelte Methodenkenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einzusetzen.

2**Bewerbung****2.1**

Zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme können sich aus allen Geschäftsbereichen bewerben:

- a) Verwaltungsfachangestellte und entsprechend ausgebildete Tarifbeschäftigte mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung nach der Abschlussprüfung in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten,
- b) andere Tarifbeschäftigte mit mindestens sechsjähriger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten in der öffentlichen Verwaltung.

2.2

Das Innenministerium legt die Termine für die Bewerbungsverfahren zu den Fortbildungsmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Erlass fest.

2.3

Bewerbungen sind an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in Nummer 2.1 genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3**Auswahlverfahren****3.1**

Die Beschäftigten, die sich zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme beworben haben, nehmen an einem überörtlichen Auswahlverfahren teil. Das Auswahlverfahren und das Zulassungsverfahren sowie die besonderen Regelungen für Schwerbehinderte werden in einer Informationsveranstaltung erläutert. Die Einzelheiten zum Verfahren regelt das Innenministerium jeweils durch gesonderten Erlass.

3.2

Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine schriftliche Eignungsuntersuchung und ein mündliches Auswahlverfahren.

3.3

Die schriftliche Eignungsuntersuchung wird nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln der Personalauswahl durch ein im Bereich der Personalauswahl erfahrenes Unternehmen durchgeführt, welches im Auftrag des Innenministeriums tätig wird.

3.3.1

Die schriftliche Eignungsuntersuchung umfasst im Wesentlichen Testaufgaben zum logischen Denken in Zu-

sammenhängen und zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen, sowie konzentriert zu arbeiten.

3.3.2

Schwerbehinderte Beschäftigte können auf eigenen Wunsch an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte und in Fällen besonderer Behinderung an einem Einzeltest teilnehmen. Den Einzeltest richtet das beauftragte Unternehmen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen (Nummer 3.3.1) individuell an der Art und Schwere der Behinderung aus. Schwerbehinderte Beschäftigte, die an einem Gruppenverfahren für Schwerbehinderte teilnehmen wollen oder einen Einzeltest wünschen, müssen ihre Wünsche spätestens eine Woche nach der Informationsveranstaltung der Schwerbehindertenvertretung bei der zuständigen Bezirksregierung mitteilen. Diese berät die Bezirksregierung dabei, wie den Wünschen Rechnung getragen werden kann.

3.3.3

Nach der Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Eignungsuntersuchung spricht das beauftragte Unternehmen eine Empfehlung zur Teilnahme am mündlichen Auswahlverfahren aus.

3.4

Das mündliche Auswahlverfahren wird vor einer Auswahlkommission durchgeführt. Das Innenministerium bildet Auswahlkommissionen bei den Bezirksregierungen. Einer Auswahlkommission sollen nicht mehr als vier Mitglieder angehören; sie müssen Beschäftigte des Landes sein. Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr beauftragte Person ist ständiges Mitglied der Auswahlkommission. Zu den Terminen einer Auswahlkommission wird je ein Mitglied des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung bei der Bezirksregierung geladen, bei der die Auswahlkommission gebildet ist. Darüber hinaus nimmt eine Vertretung des beauftragten Unternehmens an dem mündlichen Auswahlverfahren teil.

3.4.1

Das mündliche Auswahlverfahren gliedert sich in ein beobachtetes Rollenspiel in einer Bewerbergruppe und eine Vorstellung vor der Auswahlkommission.

3.4.2

Im Rahmen des Rollenspiels erhält eine aus vier bis sechs Beschäftigten bestehende Gruppe eine gemeinsame Aufgabe, die innerhalb einer vorgegebenen Zeit in der Gruppe zu lösen ist. Das Rollenspiel wird durch die Auswahlkommission sowie die Vertretung des beauftragten Unternehmens beobachtet. Hierbei sollen die beobachtenden Personen Eindrücke im Hinblick auf Teamfähigkeit, Sozialverhalten, Motivation, Anpassungsfähigkeit, Einfallsreichtum, Rollenverständnis und Sprachverhalten der teilnehmenden Beschäftigten gewinnen.

3.4.3

Die Auswahlkommission erarbeitet ihre Vorschläge für die Zulassung zur Fortbildung auf der Grundlage des persönlichen Eindrucks, den sie von den teilnehmenden Beschäftigten im Rahmen des beobachteten Rollenspiels sowie des persönlichen Gesprächs gewinnt. Sie berücksichtigt die Erkenntnisse, die die Vertretung des beauftragten Unternehmens im Rahmen des mündlichen Auswahlverfahrens über die Beschäftigten gewonnen hat. Die Ergebnisse der schriftlichen Eignungsuntersuchung finden dabei keine Berücksichtigung mehr. Das der Auswahlkommission vorsitzende Mitglied hält in einer Niederschrift über den Auswahltermin den Vorschlag der Auswahlkommission fest.

4**Zulassung zur Fortbildungsmaßnahme**

Das Innenministerium informiert die entsendenden Ressorts über die Vorschläge der Auswahlkommissionen. Die Ressorts informieren die Beschäftigten, die an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Die öffentlichen Universitäten und öffentlichen Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes werden unmittelbar informiert.

Teil 2

Inhalt und Durchführung der Fortbildung

5

Durchführung der Fortbildungsmaßnahme

5.1

Die Fortbildungsmaßnahme wird in drei Unterrichtsblöcken mit einer Dauer von je zwölf Wochen sowie in praxisbegleitendem Unterricht mit einem Unterrichtstag pro Woche außerhalb der Unterrichtsblöcke durchgeführt. Im Anschluss an die Fortbildungsmaßnahme findet eine Fortbildungsprüfung statt.

5.2

Die Unterrichtsblöcke gliedern sich in einen Einführungslehrgang, einen Zwischenlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Die Lehrgänge führt das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Innenministerium durch.

5.3

Den praxisbegleitenden Unterricht außerhalb der Lehrgänge führen die vom Innenministerium beauftragten Bezirksregierungen durch.

6

Inhalt der Fortbildungsmaßnahme

6.1

Die Fortbildungsmaßnahme umfasst 1300 Unterrichtsstunden, die insbesondere in den folgenden Unterrichtsfächern zu erteilen sind:

- a) Staats- und Verfassungsrecht,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht,
- c) Ordnungsrecht,
- d) Kommunalrecht,
- e) Beamtenrecht einschl. Laufbahnrecht,
- f) Arbeits- und Tarifrecht,
- g) Bürgerliches Recht,
- h) Organisationsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung,
- i) Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,
- k) Öffentliche Finanzwirtschaft,
- l) Methodik und Arbeitstechniken.

6.2

Die Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer sind aufeinander abzustimmen. Das Fach Methodik und Arbeitstechniken wird als eigenes Fach und darüber hinaus als Bestandteil der übrigen Fächer unterrichtet. Der Unterricht in den Lehrgängen und der praxisbegleitende Unterricht sind aufeinander abzustimmen.

6.3

Das Innenministerium legt den Lernzielkatalog sowie den Lehr- und Stoffgliederungsplan für die Fortbildungsmaßnahme fest.

Teil 3

Inkrafttreten/Aufhebung von Vorschriften

7

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

8

Mit Inkrafttreten dieses RdErl. treten die RdErl. d. Innenministeriums v. 29.6.1992 -II B 4-6.28.16-1/92 und v. 2.9.1992 - II B 6-6.14-5/92 (Stand 10/2003: 21.2-6.29.00-1/03) außer Kraft.

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministeriums – P 1111-5-II A4 –
v. 17.8.2009

Aufgrund von § 30 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13.5.2009 die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 5 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (BGB1. 1996 I S. 1577 und BGB1. 2002 I S. 2175) verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Finanzwirtin (FH) / Diplom-Finanzwirt (FH)“.

§ 2

1. Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

2. Die Urkunde wird nach dem als **Anlage** beigelegten Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf alle Studierende anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 10.9.2009 ablegen werden.

Anlage
zur Diplomierungssatzung

**Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

geboren am _____

in _____

hat an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad

**„Diplom-Finanzwirtin (FH) /
Diplom-Finanzwirt (FH)“.**

Schloss Nordkirchen, den _____

Der Leiter
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und
Privatwaldes
(Entgeltordnung `09)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-3-20-64-00.01 –
v. 20.8.2009

Gem. § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes (LFoG) werden hiermit die für die tätige Mithilfe ab dem Jahr 2009 zu entrichtenden Entgelte festgesetzt.

1**Leistungen der tätigen Mithilfe****1.1**

Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes zählen folgende Leistungen:

1. Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)
2. Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
3. Anbringen des Herkunftszeichens
4. Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werksingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste
5. Erstellen der ADV-Holzlisten
6. Holzverkauf
7. Beteiligung an Rahmenverkäufen
8. Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
9. Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots u. der Lieferung)
10. Monatslohnberechnung
11. Wirtschaftsplanerstellung
12. Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges
13. Betriebsbuchführung
14. Analyse der Wirtschaftsergebnisse
15. Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug
16. Forstliche Innenvermessungsarbeiten
17. Waldwertschätzung
18. Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft
19. Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist
20. Forsteinrichtung
21. Motorsägens Schulungen für Waldbesitzer
22. Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen.

1.2

Nicht unter Nummer 1.1 aufgeführte Leistungen der Forstbehörden für den Privat- und Körperschaftswald zählen zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung.

1.3

Nicht zur tätigen Mithilfe und nicht zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung zählen:

- Forstschutz i. S. von § 52 LFoG sowie andere hoheitliche Maßnahmen,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und
- Jagdausübung.

2**Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe**

Die in Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen können als

- Einzelleistung

oder in einem der drei Leistungsbündel (Mindest- und variable Zusatzleistungen)

- technische Betriebsleitung,
 - Beförsterung,
 - ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen,
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen werden.

2.1**Übernahme von Einzelleistungen**

Auf formlosen Antrag des Waldbesitzers kann jede Leistung nach Nummer 1.1 (außer Forsteinrichtung Nummer 1.1 Pkt. 20) im Einzelfall ohne schriftlichen Vertrag übernommen werden.

Wünscht der Waldbesitzer die häufig wiederkehrende Erbringung einer oder mehrerer Einzelleistungen, ist dies in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs zu vereinbaren.

Für die Übernahme der Forsteinrichtung (Nummer 1.1 Pkt. 20) ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2**Übernahme eines Leistungsbündels****2.2.1**

Das Leistungsbündel „Technische Betriebsleitung“ umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Wirtschaftsplanerstellung (Nummer 1.1 Pkt. 11)
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nummer 1.1 Pkt. 12) und
- Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nummer 1.1 Pkt. 14).

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als technische Betriebsleitung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

2.2.2

Das Leistungsbündel „Beförsterung“ umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nummer 1.1 Pkt. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nummer 1.1 Pkt. 8)
- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 2)

und/oder

- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werksingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 4)
- Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nummer 1.1 Pkt. 15).

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als Beförsterung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförsterung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2.3

Das Leistungsbündel „Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen“ umfasst folgende Leistungen:

2.2.3.1

Mindestleistungen:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nummer 1.1 Pkt. 1),
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nummer 1.1 Pkt. 8),
- Materialbeschaffung (Nummer 1.1 Pkt. 9),
- Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nummer 1.1 Pkt. 15),
- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 2),
- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werksingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 4),
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

2.2.3.2

Zusatzleistungen

Zusätzlich zu den unter Nummer 2.2.3.1 aufgeführten Leistungen können folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Holzverkauf (Nummer 1.1 Pkt. 6),
- das Leistungsbündel technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für öffentlichen Wald (außer Gemeinschaftswald) und einzelne Nachhaltbetriebe, sofern diese Mitglieder des Zusammenschlusses sind.

Weitere Einzelleistungen können nur außerhalb dieses Vertrages zusätzlich übernommen werden.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

3

Entgelte

3.1

Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden folgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

3.2

Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 3.2)

3.3

Entgelt für die technische Betriebsleitung (siehe Anlage Tabelle zu Nr. 3.3)

Das Entgelt ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen.

Das Mindestentgelt beträgt 60,- €/Jahr.

Für zusätzlich vereinbarte Leistungen sind Entgelte nach Nummer 3.2 zu zahlen.

3.4

Entgelt für die Beförderung

Das Entgelt ergibt sich aus dem für die folgenden Leistungen von den Vertragspartnern kalkulierten Leistungsumfang und den jeweiligen Entgeltsätzen gemäß Anlage Tabelle zu Nummer 3.2:

- Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nummer 3.2 Pkt. 1),
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nummer 3.2 Pkt. 8),

– Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 3.2 Pkt. 2),

– Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werksingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 3.2 Pkt. 4),

– Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nummer 3.2 Pkt. 15).

Das Mindestentgelt beträgt 250,- €/Jahr.

Das Entgelt ist vor Abschluss des Vertrages nach dem Muster des Handbuchs zu kalkulieren.

Die tatsächlich erbrachten Leistungen der Forstbehörde sind dem Vertragspartner gegenüber vierteljährlich oder halbjährlich und zum Jahresende nachzuweisen.

Die Differenz zwischen der kalkulierten Entgeltsumme und der Entgeltsumme, die sich aus der erbrachten Leistung errechnet, ist im Folgejahr auszugleichen.

3.5

Entgelt für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen

Das Entgelt des Zusammenschlusses für die ständige tätige Mithilfe setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag und
- einem Steigerungsbetrag.

3.5.1

Mit den Grundbeträgen werden folgende Leistungen abgegolten:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nummer 1.1 Pkt. 1),
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nummer 1.1 Pkt. 8),
- Materialbeschaffung (Nummer 1.1 Pkt. 9),
- Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nummer 1.1 Pkt. 15),
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

Als jährlichen Grundbetrag zahlen die Zusammenschlüsse für Mitglieder mit einem Waldbesitz in diesem Zusammenschluss (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 3.5.1).

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

Das Mindestentgelt für den Grundbetrag beträgt 20,- €/Jahr.

3.5.2

Mit dem Steigerungsbetrag werden die Mindestleistungen

– Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 2)

und/oder

– Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werksingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nummer 1.1 Pkt. 4)

und ggfs. die Zusatzleistungen

- Holzverkauf (Nummer 1.1 Pkt. 6),
 - Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 1.1 Pkt. 7) und
 - technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1) (außer im Gemeinschaftswald)
- abgegolten.

Die zu zahlenden Steigerungsbeträge sind in der Anlage Tabelle zu Nummer 3.5.2 ausgewiesen.

Das Entgelt für den Steigerungsbetrag wird dem Zusammenschluss nach der für die Mitglieder erbrachten Leistung in Rechnung gestellt.

3.5.3

Das Entgelt des Zusammenschlusses (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) ermäßigt sich um 50 v.H., wenn bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

3.6

Entgelt für die Forsteinrichtung

3.6.1

Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind – sofern die Sonderregelungen der Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 nicht zutreffen – die Selbstkosten der Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 v.H. des Rechnungsbetrages.

3.6.2

Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der Forstbehörde

- bei Körperschaftswald,
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen,
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan,
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mit Hilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

3.6.3

Die Forsteinrichtung nach Nummer 3.6.2 erfolgt kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder der Zusammenschluss einen Vertrag über ständige tätige Mit Hilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

3.6.4

Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.

3.7

Für vorzunehmende Kalkulationen und den Abschluss von Verträgen gelten die jeweiligen Muster des Handbuchs (<http://www.wald-und-holz.nrw.de>).

4

Experimentierklausel

Zur Erprobung einer Neuordnung der Förderung der Betreuung des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hin zur direkten Förderung kann die oberste Forstbehörde von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Dem Landesbetrieb Wald und Holz soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu gestalten.

5

Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 10.12.1998 (MBl. NRW. 1999 S. 546) außer Kraft.

Anlage zum RdErl. v. 20.8.2009

3.2	Entgelte für Einzelleistungen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	129,69 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,58 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,84 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,12 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,46 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,26 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	38,20 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,27 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	6,83 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	15,22 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	11,37 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,14 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,09 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,05 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,24 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,73 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	68,68 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	68,68 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	47,37 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,49 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,72 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,49 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	54,36 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,92 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	62,42 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	68,68 €/Std.
17	Waldwertschätzung	68,68 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	51,78 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	101,24 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben

3.2	Entgelte für Einzelleistungen	
21	Motorsägeschulungen für Waldbesitzer	120 €/Person/Kurs
22	Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen	34,34 €/angefangene halbe Std.

3.3	Entgelte für die technische Betriebsleitung	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald gem. Nummer 3.2 – 11 a, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14	7,89 €/ha Forstbetriebsfläche / Jahr
2	Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers gem. Nummer 3.2 – 11 b Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14	5,13 €/ha Forstbetriebsfläche / Jahr

3.5	Entgelte für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Grundbeträge:	
	bis 50 ha Forstbetriebsfläche	5,15 €/ha/Jahr
	über 50 bis 100 ha Forstbetriebsfläche	9,54 €/ha/Jahr
	über 100 bis 200 ha Forstbetriebsfläche	19,44 €/ha/Jahr
	über 200 bis 500 ha Forstbetriebsfläche	31,86 €/ha/Jahr
	über 500 bis 800 ha Forstbetriebsfläche	42,12 €/ha/Jahr
	über 800 ha Forstbetriebsfläche	56,16 €/ha/Jahr
2	Steigerungsbeträge	
	- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste gem. Nummer 1.1 Pkt. 2	
	nach Festmaß	1,29 €/m³/f
	nach Raummaß	0,41 €/m³/r
	- Stichprobenartige - stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,12 €/m³/f Gesamtlos
	- Holzverkauf (Nummer 3.2 Pkt. 6a - f)	
	bei Sammelverkäufen	1,13 €/m³/f
	bei Einzelverkäufen	3,41 €/m³/f
	bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m³/f)	
	mit Verkaufsabwicklung	7,61 €/m³/f
	ohne Verkaufsabwicklung	5,68 €/m³/f
	bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,06 €/Stamm
	bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz	
	mit Verkaufsabwicklung	3,05 €/m³/f
	ohne Verkaufsabwicklung	1,52 €/m³/f
	- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 3.2 Pkt. 7) ohne Verkaufsabwicklung	0,10 €/m³/f
	- technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1)	3,89 € / ha Forstbetriebsfl. / Jahr
	- Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle, falls die Zusatzleistung Holzverkauf gem. Nummer 1.1 Pkt. 6 nicht in Anspruch genommen wird	25,18 €/Std. bzw. 0,30 €/m³/f

7920

**Verwaltungsvorschrift
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(VV-LJG-NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
III-2 70-10-00.01
v. 31.7.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24.1.2000 (SMBL. NRW. 7920) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird im 2. Satz die Angabe „Kap. 10 111“ durch „Kapitel 10 261“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird durch die aktualisierte **Anlage** ausgetauscht.

Anlage 2 zum RdErl v. 24.1.2000

Kreis / kreisfreie Stadt
Städteregion
Untere Jagdbehörde

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Obere Jagdbehörde
Münsterstr. 169
40476 Düsseldorf

Datum: _____

Meldung über die vereinnahmte Jagdabgabe für das _____ Quartal _____

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 2 LJG-NRW teile ich mit, dass folgende Jagdscheine erteilt und Jagdabgaben für die Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplans 10, Kapitel 10 261, Titel 099 00, vereinnahmt wurden:

Anzahl und Art der erteilten Jagdscheine			Betrag der Jagdabgaben
Inländer-	Ausländer-	Jagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 45,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 90,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 135,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- ohne Jagdabgabe insgesamt	_____
_____	_____	darunter für 1 Jahr	_____
_____	_____	darunter für 2 Jahre	_____
_____	_____	darunter für 3 Jahre	_____
_____	_____	- Tagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- Tagesjagdscheine ohne Jagdabgabe	_____
_____	_____	Jugendjagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 22,50 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 45,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 67,50 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- Jugendtagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	Falknerjagdscheine für	
_____	_____	- ein Jagdjahr mit 22,50 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- zwei Jagdjahre mit 45,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- drei Jagdjahre mit 67,50 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- ohne Jagdabgabe insgesamt	_____
_____	_____	darunter für 1 Jahr	_____
_____	_____	darunter für 2 Jahre	_____
_____	_____	darunter für 3 Jahre	_____
_____	_____	- Falknertagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe	_____
_____	_____	- Falknertagesjagdscheine ohne Jagdabgabe	_____
_____	_____	Sonstige	
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	Gesamtbetrag:	_____

Anmerkungen

Im Auftrag

8111

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur investiven Förderung von Integrationsprojekten
im Rahmen des Landesprogrammes
„Integration unternehmen!“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – II B 3 – 3260.44.12
v. 31.7.2009

Der RdErl. v. 31.10.2008 (MBL NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1.

In den Nummern 1.1 und 4.1 wird die Angabe „§ 16 a SGB II“ durch die Angabe „§ 16 e SGB II“ ersetzt.

2.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 422

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Volksrepublik Bangladesch**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01.16-1/04 –
v. 24.7.2009

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Dortmund um das Land Rheinland-Pfalz zugestimmt und Honorarkonsul Mustafa Faruk Sayeed am 7. April 2009 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBL NRW. 2009 S. 422

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Republik Lettland
in Bonn, Schließung**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.33 –
v. 4.8.2009

Die Botschaft der Republik Lettland hat mit Verbalnote vom 27. Juli 2009 mitgeteilt, dass das lettische Generalkonsulat in Bonn am 1.8.2009 geschlossen wurde. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats (die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) ist mit Wirkung vom 1.8.2009 auf die Botschaft der Republik Lettland in Berlin übergegangen.

Das der Generalkonsulin in Bonn, Frau Daiga Krieva, am 8.2.2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBL NRW. 2009 S. 422

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Kroatien in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.28 –
v. 4.8.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kroatien in Düsseldorf ernannten Herrn Vjekoslav Krizanec am 30.7.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBL NRW. 2009 S. 422

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen
nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15.4.1992**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 19.8.2009

Das Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ist zuletzt durch RdErl. v. 12.3.2007 (MBL NRW. S. 179) veröffentlicht worden. Es wird ersetzt durch das auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

– www.lanuv.nrw.de/abfall/untersuchungsstellen/abf-klaerv-ustellen.htm –

eingestellte aktuelle Verzeichnis.

– MBL NRW. 2009 S. 422

III.

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 10.9.2009**

Bek. d. Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)
v. 28.8.2009

Am Donnerstag, 10.9.2009, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.3.2009
2. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2008 und Entlastung des Vorstandes
3. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

5. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.3.2009

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. August 2009

Adolf M i k s c h
Vorsitzender

– MBL NRW. 2009 S. 422

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 10.9.2009**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 28.8.2009

Am Donnerstag, 10.9.2009, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.6.2009
5. Sachstandsbericht
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2008 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Infrastrukturförderung
10. Änderung der Finanzierungsrichtlinie
11. Nahverkehrsplan Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
12. Rahmenverträge mit der DB Netz AG

Nicht öffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.6.2009
14. DB-Rechtsstreit
15. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. August 2009

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2009 S. 423

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569